Kantonsrat St.Gallen 42.11.19

Motion Dürr-Widnau (25 Mitunterzeichnende): «Stärkung der Gemeindeautonomie durch mehr Flexibilität bei der Höhe der Grundsteuer von natürlichen und juristischen Personen

Die st.gallische Grundsteuer ist eine Gemeindesteuer auf der Grundlage des kantonalen Rechts. Nach Art. 240 Abs. 1 StG muss heute eine Gemeinde für Grundstücke von natürlichen und juristischen Personen einen identischen Steuersatz von 0,2 bis 0,8 Promille erheben (Bst. a). Die zuständigen Gemeindeorgane bestimmen jährlich den Steuersatz. Für Grundstücke von juristischen Personen, die von der Steuerpflicht befreit sind und deren Grundstücke unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, gilt ein einheitlicher Satz von 0,2 Promille (Art. 240 Abs. 1 Bst. b StG).

Die Möglichkeit der Reduktion der Grundsteuer innerhalb der Bandbreite von 0,2 bis 0,8 Promille haben in der Vergangenheit die wenigsten Gemeinden ausgeschöpft. Ein Hauptgrund liegt darin, dass bei Industriebetrieben oder Geschäftsliegenschaften die Grundsteuer für die Gemeinde vielfach ein massgebliches Steuersubstrat von juristischen Personen darstellt. Die Gemeinden haben aufgrund der heutigen Gesetzgebung keine Möglichkeit, die doppelte Steuerbelastung des Grundeigentums bei den natürlichen Personen zu senken. Mit einer Differenzierung bzw. Flexibilisierung des Steuersatzes bei der Grundsteuer zwischen natürlichen und juristischen Personen könnte dem Anliegen vieler Gemeinden über eine individuelle Unterscheidung der Grundsteuersätze Rechnung getragen werden. Der rechtlich gewährte Handlungsspielraum bzw. der individuelle Steuersatz für natürliche und juristische Personen innerhalb der Bandbreite müsste dann letztlich demokratisch von der Bürgerschaft genehmigt werden. Der Vollzug mittels Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen – und im Weiteren gegenüber selbstgenutztem und vermietetem Wohneigentum – wird von den Gemeinden als sehr praxistauglich beurteilt. Der Bericht 40.10.09 (Kommunale Abgaben auf dem Grundeigentum) hat klar aufgezeigt, dass in anderen Kantonen eine Differenzierung seit längerer Zeit praktiziert wird und die Entwicklung – auch bei anderen Steuerarten – weiter in diese Richtung geht.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung vorzulegen, damit die Gemeindeorgane die Möglichkeit erhalten, einen unterschiedlichen Steuersatz für natürliche und juristische Personen innerhalb der gesetzlichen Bandbreite von heute 0,2 bis 0,8 Promille bei der Grundsteuer zu erheben.»

27. April 2011 Dürr-Widnau

Alder-St.Gallen, Ammann-Rüthi, Bereuter-Rorschach, Britschgi-Diepoldsau, Dietsche-Oberriet, Dobler-Oberuzwil, Eggenberger-Rebstein, Eggenberger-Rüthi, Egger-Gossau, Forrer-Grabs, Freund-Eichberg, Gächter-Berneck, Hasler-Widnau, Hug-Muolen, Huser-Altstätten, Huser-Rapperswil-Jona, Kühne-Flawil, Ritter-Altstätten, Schöbi-Altstätten, Spinner-Berneck, Thalmann-Kirchberg, Tinner-Wartau, Trunz-Oberuzwil, Widmer-Mosnang, Widmer-Wil